

Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit

vom 17. November 2003 (Stand 26. Mai 2004)

§ 1

¹ Das Büro des Grossen Rates legt als Richtlinien zur Handhabung der Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ fest:

Dem Grossen Rat dürfen angehören:

- a. Nicht vom Volk gewählte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Jahrespensum höchstens 15 % des betreffenden Vollpensums beträgt;
- b. Angestellte der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung;
- c. Praktikanten oder Praktikantinnen der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung.

§ 2

¹ Das Büro des Grossen Rates sorgt für die Einhaltung dieser Richtlinien.

¹⁾ RB 101